

Disclaimer:**Vorläufige rein informative Übersetzung des EU Guidance document- Risk Mitigation Measures**

Dieser Leitfaden wurde entwickelt in Zusammenarbeit der Experten Gruppe der Kommission zur Europäischen Holzhandelsverordnung und der FELGT Verordnung.

Der Leitfaden wurde noch nicht offiziell von der Europäischen Kommission angenommen oder gebilligt.

Alle geäußerten Ansichten sind die vorläufigen Ansichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der für diese Rechtsvorschriften zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und dürfen unter keinen Umständen als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.

Entwurf: Stand 29.06.2018

Leitfaden – Risikominderungsmaßnahmen**EUTR: Risikominderungsmaßnahmen und Verfahren bei Feststellung von nicht vernachlässigbarem Risiken**

Einschlägige Rechtsvorschriften: *Verordnung 995/2010: Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012: Artikel 4 und 5*

Einschätzung der Risikostufe

Zur Bestimmung der Risikohöhe bestehen mehrere Möglichkeiten. Folgende (nicht abschließende) Liste könnte Hinweise auf illegale Abholzung liefern:

- 1) Berichte internationaler Organisationen und Sekretariate (z.B. CITES, INTERPOL, UNODOC, FAO, UNEP, etc.)
- 2) Regierungsquellen
- 3) wissenschaftliche und technische Berichte aus Universitäten, Forschungseinrichtungen etc.
- 4) Zivilgesellschaft und/oder Privatsektor (z.B. NGOs, Überwachungsorganisationen, usw.)

Zusätzlich können Angaben zur Korruption (z.B. niedriger Korruptionswahrnehmungsindex CPI¹), oder zur Qualität der Staatsführung (z.B. Indikatoren der Weltbank bezüglich weltweiter Staatsführung) als Indikatoren für die Höhe von Risiken herangezogen werden.

Werden die verfügbaren Angaben zur Einschätzung der Risikohöhe als nicht ausreichend angesehen, muss der Marktteilnehmer zu dem Schluss gelangen, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko in Bezug auf illegalen Holzeinschlag besteht. Der Marktteilnehmer ergreift dann entweder Minderungsmaßnahmen, auf die eine erneute Risikobewertung folgt, oder er muss davon absehen, das betreffende Holz bzw. die Holzserzeugnisse in der EU zu vermarkten.

Leitlinie:

Im Rahmen einer Sorgfaltspflichtenregelung (Due Diligence) gemäß der EU-Holzhandelsverordnung sollten Risikominderungsmaßnahmen darauf hinwirken, dass die im Laufe der Risikobewertung identifizierten Risiken auf ein vernachlässigendes Maß² reduziert werden. Je höher die Risiken, desto gründlicher die erforderlichen Minderungsmaßnahmen.

Der Marktteilnehmer sollte Risikominderungsmaßnahmen anstreben, die auf den jeweiligen bestimmten Punkt in der Lieferkette zugeschnittene sind, an dem die/das jeweilige(n)

¹ siehe Abschnitt 4

² zur Definition von „vernachlässigbares Risiko“ siehe Abschnitt 2

Risiko/Risiken festgestellte/-n wurden. Wenn beispielsweise ein Risiko des illegalen Holzeinschlags besteht, müssen unter Umständen Vorortkontrollen stattfinden. Besteht hingegen ein Problem in der Vermischung von Holz aus unterschiedlichen Quellen, könnten Vorortkontrollen im Sägewerk erforderlich werden. Auf letzteren sollte im Falle langer oder komplexer Lieferketten³ besonderes Augenmerk liegen.

Risikominderungsmaßnahmen und Verfahren im Falle von nicht vernachlässigbarem Risiko können eine oder mehrere der folgenden (unvollständigen) Auflistung, abhängig vom jeweiligen identifizierten Risiko, sein:

1. Anfordern/Beschaffen und Prüfung weiterer Informationen und Unterlagen/Dokumente in Bezug auf die Waldbewirtschaftungseinheiten (forest management units, FMU) und/oder Lieferkette und/oder Lieferanten. Verbände oder Dienstleister könnten - wo machbar - helfen, indem diese die Kontrolle/Überprüfung und Verifizierung der Unterlagen vornehmen. Zudem muss der Inhalt der gesammelten Dokumente insgesamt geprüft werden (mit einer Rückverfolgbarkeit durch die gesamte Lieferkette bis zum Punkt des Holzeinschlages) und die Verlässlichkeit der Angaben sollte verifiziert werden.⁴
2. Nutzung von unabhängigen Dritt-Partei Verifizierungssystemen sofern diese mit der EU-Holzhandelsverordnung übereinstimmen.⁵
3. Nutzung unabhängiger Prüfungen in dem Land des Holzeinschlages und in jedem Verarbeitungsland entlang der Lieferkette, um die Einhaltung geltender Bestimmungen in dem Land des Holzeinschlages zu überprüfen. Auditberichte müssen der zuständigen Behörde während der Kontrollen zugänglich gemacht werden. Audits müssen mit internationalen und europäischen Standards (z. B. den relevanten ISO-Richtlinien oder ISEAL-Codes) übereinstimmen und Vorortkontrollen oder andere Maßnahmen, um den Ort des Holzeinschlages zu überprüfen, beinhalten; dies können etwa Satellitendaten oder gesammelte Informationen von GPS-Loggern sein. Unabhängige Prüfer stehen bei Dienstleistern zur Verfügung, diese sind tlw. auch als Überwachungsorganisation tätig. In einigen Ländern werden unabhängige Audits von kommerziellen Dienstleistung entwickelt und angeboten. Gemäß Artikel 2 und Artikel 4 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung 607/2012 müssen Audits mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, um die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu verifizieren.
4. Nutzung von wissenschaftlicher Methoden zur Holzbestimmung, wie etwa (makro- und mikroskopische) Analyse der Holz Anatomie, Massenspektrometrie, stabile Isotopenanalyse, DNA-Analyse und/oder andere Verfahren. Die Entnahme von Materialproben und der Abgleich mit verfügbaren oder zusätzlich gesammelten Vergleichsproben ermöglicht eine Überprüfung der Baumart und/oder des Ursprungs des in der jeweiligen Dokumentation aufgeführten Holzes bzw. Holzproduktes.
Diese Verfahren sind auf mehreren Ebenen anwendbar:
 - zur Feststellung/Prüfung der Art
 - zur Prüfung des Ursprungs im weiteren Sinn (z. B. auf Länderebene)
 - zur Prüfung des Ursprungs im engeren Sinn (z. B. auf Konzessionsebene) und
 - um festzustellen, ob das Holz von einem bestimmten Baum stammt (z.B. zur Rückverfolgung von Holz innerhalb der Produktionskette).

Jede dieser verschiedenen Ebenen erfordert die Verfügbarkeit von Vergleichsproben in unterschiedlichem Maß.

³ siehe Abschnitt 3

⁴ siehe Abschnitt 4

⁵ siehe Abschnitt 6

Angaben zu verfügbaren wissenschaftlichen Methoden sowie zu den Laboren, die Holzartentests und -identifikation anbieten, wurden von verschiedenen Organisationen (internationalen, staatlichen, Forschung/Wissenschaft, Zivilgesellschaft) zusammengestellt und im Internet verfügbar gemacht. Beispielsweise: UNODC Timber Analysis Guide⁶, Leitfaden für Labor-Techniken zur Bestimmung von Arten und Ursprüngen von Holzerzeugnissen⁷, das Global Timber Tracking Network (GTTN)⁸ usw.

5. Selbst durchgeführte Prüfungen (z.B. vom Marktteilnehmer selbst durchgeführt) können beinhalten:
- Vorortprüfungen in den Waldbewirtschaftungseinheiten und/oder
 - Anwendung anderer Mittel zur Überprüfung des Ortes des Holzeinschlages, etwa mittels Satellitendaten oder gesammelte Informationen von GPS-Loggern und/oder
 - Audits bei Lieferanten – und gegebenenfalls Kontrollen entlang der Lieferkette – zur Verifizierung der Legalität, Transparenz und Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette.

Selbst durchgeführte Audits müssen:

- auf einem Auditprozess basieren, um die Einhaltung der Bestimmungen der Holzhandelsverordnung zu verifizieren
- gut dokumentiert sein und den Schwerpunkt auf die Einhaltung geltender Bestimmungen gemäß Artikel 2 Buchstabe h) der Holzhandelsverordnung legen

Risikominderungsmaßnahmen müssen zusammengenommen das bestehende Risiko effektiv auf ein vernachlässigbares Risiko reduzieren. Für den Fall, dass alle Risikominderungsmaßnahmen zusammengenommen nicht zu einem vernachlässigbaren Risiko führen, muss der Marktteilnehmer vom Inverkehrbringen des Holzes absehen.

⁶ http://www.unodc.org/documents/Wildlife/Guide_Timber.pdf

⁷ <http://sandbox.nepcon.net/fr/node/305>, entwickelt von NEPCoN im Rahmen des LIFE Projekts zur "Förderung von legalem Holzhandel", finanziert durch das EU LIFE Programm und durch finanzielle Unterstützung durch die britische Regierung (UK Aid)

⁸ <https://globaltimbertrackingnetwork.org/>